

TOP 15

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Vorlage Nr.: 20247592

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschließen.

Die Stadt Ludwigshafen macht mit Inkrafttreten der Satzung über die wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen seit dem 01.07.1988 von ihrem hierfür im Kommunalen Abgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (kurz KAG) verankerten Recht Gebrauch. Die derzeit gültige Satzung bedarf der Änderung, die mit der folgenden Änderungssatzung umgesetzt werden soll. Diese stellt sich wie folgt dar:

1. Die Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen. Bei diesem Satzungsbeschluss wurde unter § 6 festgelegt, dass der Beitragsmaßstab die Geschossfläche darstellt. Tatsächlich war aber beabsichtigt, dass der Beitragsmaßstab die Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche darstellen soll. Diese Regelung entspricht der bisherigen seit Jahren in Anwendung befindlichen alten Satzungsregelung und sollte keine Änderung erfahren. Insoweit ist der § 6 der Ausbaubeitragssatzung zu korrigieren, so wie dies anliegend dargestellt ist (§ 1 der Änderungssatzung).
2. Weiterhin ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Ausbaubeitragssatzung festgelegt, dass die zu erhebenden Vorausleistungen im Bescheid zu kennzeichnen sind. Durch die Festsetzung des Jahresbeitrages und der gleichzeitigen Bekanntgabe der regelmäßigen vier Quartalszahlungen auf diesen Jahresbeitrag im Grundbesitzabgabenbescheid, ist eine solche Regelung überflüssig und missverständlich, weshalb diese ersatzlos gestrichen werden soll (§ 1 der Änderungssatzung).

Die Änderungssatzung stellt sich wie folgt dar:

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Gemo) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2024 folgende Änderungssatzung

§ 1

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Maßstab ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Jutta Steinruck